



A. Meldung

I. Wer kann was melden?

Jede Person kann potenzielle Regelverletzungen oder Missstände gegenüber GSK melden. Hierzu zählen:

- Alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen aller menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die möglicherweise GSK, Tochtergesellschaften von GSK oder Zulieferern in der Lieferkette zurechenbar sind.
- Verdachtsmomente auf sonstige möglicherweise GSK oder Tochtergesellschaften von GSK zurechenbare Verletzungen geltender Gesetze

II. Auf welchem Weg können Beschwerden oder Hinweise gemeldet werden?

Eine Beschwerde¹ kann über die folgenden Kanäle gemeldet werden:

- **Online-Meldekanal:** <https://gskpro.com/de-de/kontakt/kontaktanfrage>
- **Hotline:** Deutschland + 49 (0) 800 1 22 33 55, gebührenfrei
- **Post:** GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG, Prinzregentenplatz 9, 81675 München

Gilt auch für die Gesellschaften GlaxoSmithKline Biologicals NL der SmithKline Beecham Pharma GmbH & Co. KG, Dresden und GSK Vaccines GmbH, Marburg

B. Ablauf

I. Wie wird die Beschwerde oder der Hinweis geprüft?

Eingangsbestätigung: Je nach gewählter Art des Beschwerdekanales wird der Eingang der Beschwerde schriftlich bzw. elektronisch bestätigt. Die hinweisgebende Person erhält Rückmeldung, welche Person/Abteilung die Beschwerde bearbeitet, sofern Kontaktdaten übermittelt wurden.

Interne Zuordnung: Die Beschwerde wird dokumentiert. GSK prüft die Beschwerde vorab thematisch und leitet diese an die jeweils zuständige Stelle innerhalb von GSK zur weiteren Bearbeitung.

¹ Anmerkung: zur besseren Leserlichkeit spricht die Verfahrensordnung von Beschwerden und Hinweisen einheitlich von einer Beschwerde.



Prüfung und Aufklärung: Die jeweils zuständige Stelle innerhalb von GSK prüft in einem ersten Schritt, ob die Beschwerde plausibel ist und hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Regelverletzungen kommt oder gekommen ist bzw. ob nach dem LkSG relevante Risiken bestehen könnten. Ziel ist es festzustellen, ob ein Verdacht vorliegt, der weitere Aufklärungsmaßnahmen sowie etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen zulässig und geboten erscheinen lässt. In dieser Phase werden z.B. zur Verfügung gestellte Unterlagen geprüft. Auch kann mit der hinweisgebenden Person gesprochen werden, sofern diese es wünscht.

Verdacht und Maßnahmen: Nimmt die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständige Person eine Verdachtslage an, prüft sie, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, z.B. ein Lieferantengespräch oder die Durchführung einer förmlichen internen Untersuchung.

Abhängig vom Ergebnis der ergriffenen Maßnahmen entscheidet GSK, wie einem eventuell festgestellten Verstoß oder festgestellten Risiken angemessen zu begegnen ist (z.B. durch personelle Maßnahmen, Anpassungen von Prozessen bis hin zum Abbruch von Geschäftsbeziehungen).

Hat eine Beschwerde LkSG-Relevanz (siehe unter A.I.) und hat GSK einen Missstand im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, ergreift GSK unverzüglich Gegenmaßnahmen und kontrolliert diese, um das Risiko oder den Verstoß umgehend zu beenden und das Wiedereintreten zu vermeiden.

Einstellung: Wenn nach Prüfung und etwaiger Erörterung mit der hinweisgebenden Person kein hinreichender Verdacht bezüglich einer Regelverletzung oder nach dem LkSG relevanten Risiken angenommen wird oder die weitere Bearbeitung rechtlich unzulässig wäre, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Wie ist die hinweisgebende Person eingebunden?

GSK nimmt jede Beschwerde ernst. Die hinweisgebende Person wird über den Eingang informiert und zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes kontaktiert, soweit diese Kontaktdaten bereitgestellt hat und dies wünscht. Nach Beendigung des Beschwerdeverfahrens wird die hinweisgebende Person von GSK über den Ausgang informiert.

III. Wie lange dauert ein Beschwerdeverfahren?

Die Verfahrensdauer ist abhängig vom Umfang und Komplexität der Beschwerde. Beschwerden wird eine hohe Priorität bei der Bearbeitung eingeräumt. GSK führt die Untersuchung der Beschwerde zügig und ohne schuldhaftes Verzögerungen durch. Je nach Umfang und Komplexitätsgrad kann eine sachgerechte Prüfung von Beschwerden wenige Tage aber auch teilweise mehrere Monate dauern. Der hinweisgebenden Person wird im Rahmen der Sachverhaltsermittlung genügend Zeit eingeräumt, relevante Gesichtspunkte vorzutragen und auf entsprechende Rückfragen des Unternehmens zu erwidern.



C. Verfahrensgrundsätze

I. Wie wird die Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens und der Datenschutz sichergestellt?

Die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständigen Personen behandeln alle Daten und jegliche identifizierenden Informationen, die sie im Rahmen des Prozesses erhalten, streng vertraulich und teilen diese nicht mit Dritten. Die hinweisgebende Person kann die Beschwerde auch anonym abgeben.

Die Bearbeitung der Beschwerde wird im Einklang mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) durchgeführt, einschließlich der Speicherung und Löschung von Daten und den Regelungen zum internationalen Datentransfer.

II. Ist die hinweisgebende Person vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?

Benachteiligungen, Bestrafungen, Einschüchterungen, Anfeindungen sowie sonstige Repressalien gegenüber der hinweisgebenden Person sind unzulässig und werden nicht geduldet. GSK schützt hinweisgebende Personen bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien.